

Protokoll

über die Leuchtgasfabrikation vom 22. Juni 1920.

Annahme ist Dr. Dürflinger Landbauinspektor
 Prinz Karl als Regierungskommissär sind
 alle Abgetretenen mit Anweisung der Abge-
 ordneten geschehen.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird vor-
gelesen und genehmigt. Der Präsident Friedrich
Kulper wünscht dem Herrn Züschrift der Begrü-
ßung, worauf Herr Professor Dr. Nigg zum förm-
lichen Landtagsabgeordneten ernannt wor-
den ist. Hierauf wird dem Mannheimer
Abgeordneten Dr. Nigg der Versicherungsschein
abgegeben.

Wir folgen die Gunstürde der Fergalortung.

1. Gesetz, womit eine Verfassungsänderung zu § 3
des Gesetzes vom 28. März 1864, L. Gbl. N. 3,
über die Verwaltung des San Waisens des
Landes. Herababgemindert ausgesprochen wird
§ 7 dieses Gesetzes durch meine Legislative
gem. ergänzt wird.

Der Aufsatz wird vom Präsidium
verlesen. Abg. Dr. Nigg beauftragt, den
Artikel 1 stilistisch zu formulieren:

„Der in Punkt b in § 3 des Gesetzes vom 28.
März 1864, L. Gbl. N 3, über die Förderung
mit dem Verleiste des Luftverkehrswissenschaften
Punkthörungsversteher verlangte Nachweis der
bedingten Fortbildung wird der Jünger
für die Regierung in besondrer
berücksichtigungswürdigen Fällen und
unter Umständen nachgesehen werden.“

Der der Hauptbürgermeister ist jedoch der
Vorbesult mitzuführen, daß dem Lande mit
der Erbschaft der fremden Hauptbürgermeister
keine gesetzlichen Verpflichtungen auferlegt werden.
Zum Artikel 2 macht Abg. Dr. Lutz den Vorschlag,
es solle heißen: „Für jede Verweisung der
Landesverordneten Hauptbürgermeister ist
eine Geschäftsstelle mit einem Gehalt von der künftl.
Landesversammlung zu bezeichnen.“ Statt bloß „Für
die Verweisung“.

Diese Abänderungsvorschläge Dr. Niggel und
Dr. Lutz werden einstimmig angenommen.
Somit wird der ganze Gesetz mit diesen
stilistischen Abänderungen einstimmig an-
genommen.

2. Gesetz der Landesversammlungen in Form = Angelegenheiten.

Abg. Peter Löffel spricht an, nachdem der Ge-
richtsrat nur zur Hälfte mitbezogen werden
soll. — der Präsident gibt Auskunft für
über die künftigen Landtage betreffen für
900 Fr. für Abreise und der mehr zu bez.
Wie können die ganze Gesellschaft nur ge-
wisst regeln nach diesem Mittel. Auf
die Verweisung bei der Aufsicht, man müsse
in der Weise weiter gehen. Die weiteren
Landtage sollten nach ein Gesetz ange-
ordnet, und die Leiter mit anderen Gesellschaft
sind vorstellig gemacht. Man kann die
Leitenden für diese nur ersetzen.

Abg. Kiedler beantragt als Maximum für
Gehaltszahl 400 Fr., weist sie ab und weist,
weil einige Abreise und Kosten haben